

## Bekanntmachung

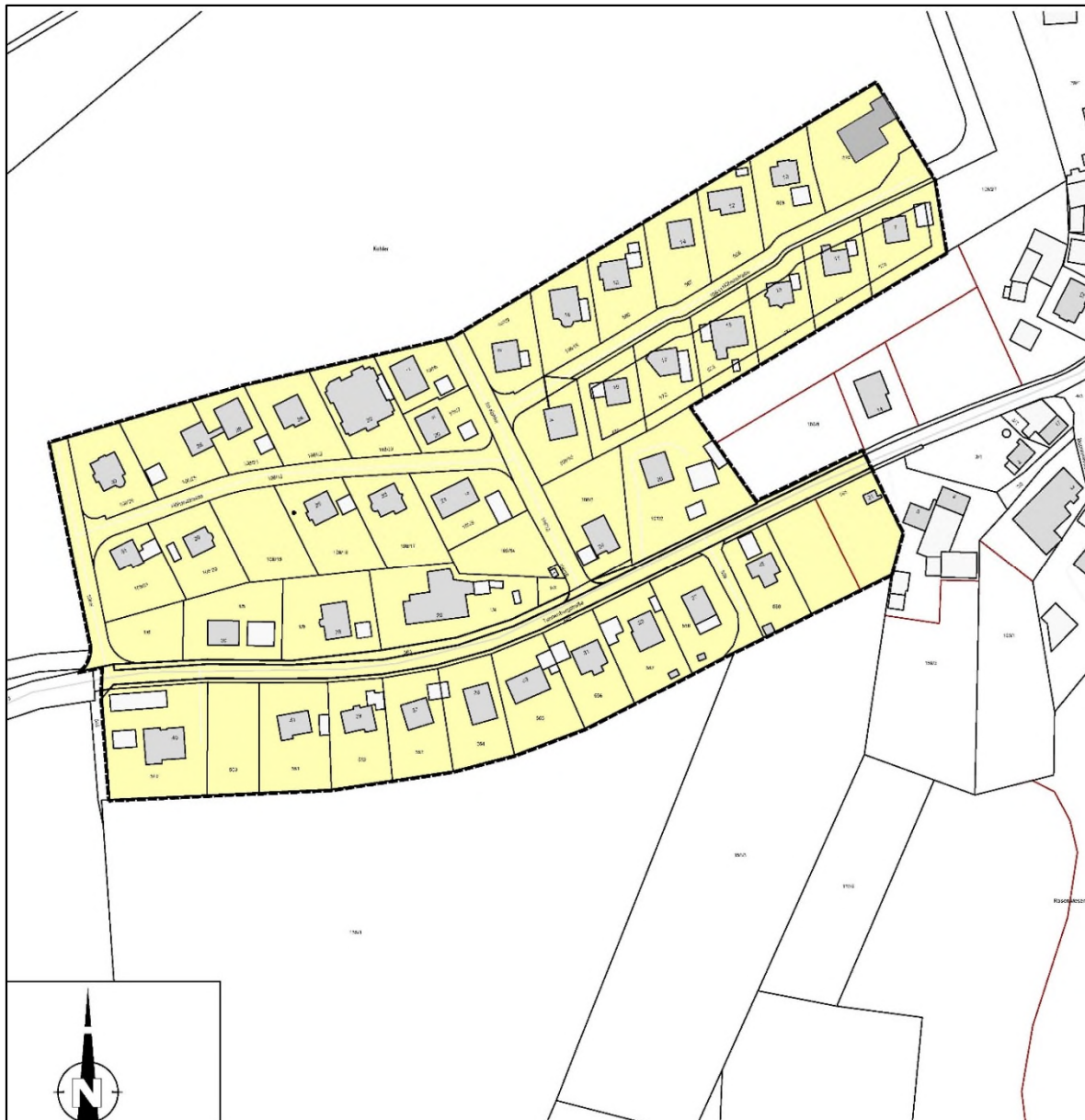
### Aufstellung des Bebauungsplanes

#### „Kohler – Klaffenäcker“, OT Mindersdorf (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat in der öffentlichen Sitzung am 31.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kohler – Klaffenäcker“, OT Mindersdorf beschlossen und zuletzt in der Sitzung am 07.07.2021 den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 5,1 ha.



Ziel des Bebauungsplanes ist die Zusammenfassung der drei Bebauungspläne „Kohler“, „Kohler II“ und „Klaffenäcker“, alle OT Mindersdorf sowie die Einbeziehung eines bisher nicht überplanten Bereichs in den Gesamt-Bebauungsplan. Die Planung dient der gebietsverträglichen Nachverdichtung sowie der Vereinheitlichung der planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften. Mit der verbesserten Ausnutzung der Baugrundstücke soll die Innenentwicklung gefördert werden.

Gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Entwurf des Bebauungsplanes, die örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom

**26. Juli 2021 bis einschließlich 26. August 2021**

werktags (außer samstags) im Rathaus Hohenfels (Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels-Liggersdorf), Zimmer 1 und 4, während der Dienstzeiten öffentlich aus. **Trotz derzeit eingeschränktem Publikumsverkehr (Umbaumaßnahmen) sind die Unterlagen während der Dienstzeiten ohne Terminvereinbarung zugänglich. Nutzen Sie in diesem Fall die Klingel und erhalten Zugang zum Rathaus.**

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten.

Die Unterlagen sind außerdem im Internet unter

**[www.hohenfels.de/index.php?id=213](http://www.hohenfels.de/index.php?id=213)**

einsehbar.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungszeit vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hohenfels, den 13.07.2021

gez.  
F. Zindeler  
Bürgermeister